OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-351475/2/BZ

Datum:
Linz, 14. Februar 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Zauner über die Beschwerde der H M, X, L, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 13. Dezember 2023, GZ: SJF/SH, betreffend Zurückweisung eines Antrags auf Zuerkennung einer Leistung der Sozialhilfe nach dem Oö. SOHAG

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz (im Folgenden: belangte Behörde) vom 13. Dezember 2023, GZ: SJF/SH, wurde der Antrag der Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) vom 30. Oktober 2023 auf Gewährung von Sozialhilfeleistungen zur Unterstützung des Lebensunterhalts und zur Befriedigung des Wohnbedarfs gemäß §§ 21 und 23 Oö. SOHAG zurückgewiesen.

Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass die Bf mit Schreiben vom 6. November 2023 im Rahmen der Mitwirkungspflicht ersucht worden sei, die zur Durchführung des Verfahrens erforderlichen Angaben zu machen sowie die näher bezeichneten erforderlichen Urkunden bzw. Unterlagen beizubringen. In diesem Schreiben sei die Bf nachweislich darauf hingewiesen worden, dass die Behörde ihrer Entscheidung über den Leistungsanspruch den Sachverhalt, soweit er festgestellt wurde, zugrunde legen oder bei mangelnder Entscheidungsgrundlage den Antrag zurückweisen könne. Die Bf habe der Behörde die geforderten Unterlagen nicht vollständig vorgelegt. Da die Bf ihrer Mitwirkungspflicht nicht vollständig bzw. nicht fristgemäß nachgekommen sei, fehle für ihren Antrag die Entscheidungsgrundlage. Es sei sohin spruchgemäß zu entscheiden gewesen.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob die Bf rechtzeitig die Beschwerde vom 21. Dezember 2023.
Begründend führte die Bf im Wesentlichen aus, dass ihr Sohn alle geforderten Unterlagen und Auskünfte per E-Mail übermittelt habe. Er habe nach deren Übermittlung sogar noch einmal telefonisch nachgefragt, ob alle Unterlagen vorgelegt worden seien oder noch etwas fehle. Es sei ihm telefonisch bestätigt worden, dass alles da sei. Zuvor sei mit einer Beraterin der Sozialberatungsstelle C L das Schreiben der belangten Behörde zur Mitwirkungspflicht Punkt für Punkt durchgegangen worden. Die Bf habe ihre Mitwirkungspflicht daher erfüllt.

I.3. Mit Schreiben vom 12. Jänner 2024 hat die belangte Behörde die Beschwerde gemeinsam mit ihrem Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidungsfindung vorgelegt.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG abgesehen werden, da die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 EMRK, noch Art. 47 Grundrechtecharta entgegenstehen.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

Die Bf ist am x geboren und österreichische Staatsangehörige. Sie lebte lange in Südafrika und ist seit 31. August 2023 in L, X, gemeldet.

Die Bf hat mit Antrag vom 27. Oktober 2023, bei der belangten Behörde eingelangt am 30. Oktober 2023, Leistungen der Sozialhilfe nach dem Oö. SOHAG beantragt.

Mit Schreiben der belangten Behörde vom 6. November 2023 wurde die Bf im Rahmen der Mitwirkungspflicht ersucht folgende Auskünfte binnen 14 Tagen ab Zustellung des Schreibens zu erteilen:
a) schriftliche Auskunft zu Ihrem Barvermögen
sowie folgende Urkunden bzw. Unterlagen binnen 14 Tagen ab Zustellung dieses Schreibens beizubringen:

a) schriftliche Bekanntgabe, ob Sie weitere Konten, Bausparvermögen, Wertpapiere, Immobilien, KFZ, etc. im Inland oder Ausland besitzen
b) Scheidungsurteil sowie Scheidungsvergleich Ihrer beiden geschiedenen Ehen
c) Kontoauszüge von Ihrem Girokonto vom 19.9.2023 - 6.11.2023 mit allen Einnahmen, Ausgaben sowie dem aktuellen Kontostand, geordnet, sortiert und vollständig
d) Kontoauszüge von Ihrem Sparkonto vom 1.3.2023 - 6.11.2023 mit allen Einnahmen, Ausgaben sowie dem aktuellen Kontostand, geordnet, sortiert und vollständig
e) Nachweis über die Beantragung der Wohnbeihilfe beim Land OÖ
f) Nachweis über die neuerliche Beantragung der Witwenpension bei der PVA
g) Nachweis über die Beantragung der Ausgleichszulage bei der PVA

Weiters wurde die Bf in diesem Schreiben nachweislich darauf hingewiesen, dass die Behörde – sofern die Bf ihrer Verbesserungs- und Mitwirkungspflicht innerhalb der angegebenen Frist nicht nachkommt – bei ihrer Entscheidung über den Leistungsanspruch den Sachverhalt, soweit er festgestellt wurde, zugrunde legen oder bei mangelnder Entscheidungsgrundlage den Antrag zurückweisen kann sowie dass dieses Schreiben als nachweislicher Hinweis gemäß § 23 Abs. 2 Oö. SOHAG gilt.

Dieses Schreiben wurde der Bf am 7. November 2023 zugestellt.

Am 24. November 2023 hat die Bf der Behörde das Anforderungsschreiben an das Landesgericht bezüglich Scheidungsurteils übermittelt. Am 23. November 2023 hat die Bf den Bescheid der PVA vom 4. Mai 2021 mit dem ihr Antrag auf Zuerkennung der Witwenpension nach dem verstorbenen J M abgelehnt wurde, weil die

Wartezeit nicht erfüllt ist, übermittelt. Weiters hat sie den Bescheid der PVA vom 7. April 2021 mit dem ihr Antrag vom 4. Jänner 2021 auf Zuerkennung einer Alterspension abgelehnt wurde sowie ein Schreiben der PVA bezüglich Abfindung übermittelt. Weiters wurde das Ansuchen um Wohnbeihilfe vom 19. Oktober 2023 übermittelt. Zudem hat die Bf Folgendes mitgeteilt:

„a) Ich besitze keine weiteren KFZ, Wertpapiere, Immobilien etc.
c) + d) Die Kontoauszüge werde ich kurzfristig erhalten und Ihnen schicken, da diese ja von der Bank unterschrieben werden müssen.
e) Wohnbeihilfeantrag liegt bei.
f) + g) Nach erneutem Ansuchen bei der PVA am 23.November 2023 wurde mir folgendes mitgegeben und erklärt:
1. Ansuchen Witwenpension (erneuter Ausdruck vom 4.5.2021) –- Ablehnung
2. Ansuchen Alterspension (erneuter Ausdruck vom 7.4.2021) –- Ablehnung
Es kann kein neuer Antrag mehr gestellt werden.
Betreff: Ausgleichszulage.
Da eine Pensionsausgleichszulage nur in Österreich und EWR erfolgen kann, ist es für die PVA unmöglich überhaupt einen Antrag zu stellen.
Süd-Afrika hat kein Pensionsabkommen mit Österreich.
Bei Bedarf Ihrerseits bitte die folgende Telefonnummer anrufen.
PVA: 05030336701“

Mit E-Mail vom 24. November 2023 hat die Bf eine Finanzstatusübersicht von der X übermittelt. Demnach befindet sich auf dem Girokonto ein Betrag von 340,67 Euro. Auf dem Sparkonto befindet sich kein Geldbetrag.

Kontoauszüge über ihr Girokonto wurden nicht übermittelt. Die Bf hat auch keine Fristverlängerung bei der belangten Behörde beantragt.

Mit dem angefochtenen Bescheid vom 13. Dezember 2023 wurde der Antrag der Bf wie unter I.1. dargestellt zurückgewiesen.

II.2. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem Akteninhalt und ist in dieser Form unstrittig.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die maßgebliche Bestimmung des Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetzes (Oö. SOHAG), LGBl. Nr. 107/2019 idF LGBl. Nr. 107/2022, lautet:

„§ 23
Mitwirkungspflicht; Ermittlungsverfahren

(1) Die hilfesuchende Person (ihre gesetzliche Vertretung) ist zur Mitwirkung der Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts verpflichtet. Im Rahmen der Mitwirkungspflicht sind jedenfalls Einkommens- und Vermögensverzeichnisse abzugeben, geeignete

Unterlagen zum Nachweis der wirtschaftlichen Situation vorzulegen sowie erforderliche Untersuchungen zu ermöglichen.

(2) Kommt eine hilfesuchende Person (ihre gesetzliche Vertretung) ihrer Mitwirkungspflicht innerhalb angemessener Frist nicht nach, kann die Behörde der Entscheidung über den Leistungsanspruch den Sachverhalt, soweit er festgestellt wurde, zugrunde legen oder bei mangelnder Entscheidungsgrundlage den Antrag zurückweisen. Voraussetzung dafür ist, dass die hilfesuchende Person oder ihre Vertretung nachweislich auf die Folgen einer unterlassenen Mitwirkung hingewiesen worden ist.

(3) Die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber einer hilfesuchenden, bezugsberechtigten oder ersatzpflichtigen Person oder einer Person nach § 14 Abs. 2 hat auf Ersuchen einer Bezirksverwaltungsbehörde, der Landesregierung oder des Landesverwaltungsgerichts oder eines Trägers der Sozialhilfe über alle für die Durchführung des Verfahrens erforderlichen Tatsachen, die das Dienstverhältnis betreffen, Auskunft zu erteilen.

(4) Personen, deren Einkommen oder Vermögen für die Leistung der Sozialhilfe, für einen Kostenbeitrag oder Ersatz maßgeblich ist, haben auf Ersuchen einer Bezirksverwaltungsbehörde, der Landesregierung oder des Landesverwaltungsgerichts oder eines Trägers der Sozialhilfe die erforderlichen Erklärungen und Nachweise abzugeben bzw. vorzulegen.

(5) Für die Mitwirkung ist eine angemessene Frist, die mindestens eine Woche betragen muss, zu setzen. Im Mitwirkungsersuchen sind jene Tatsachen, über die Auskunft verlangt wird, im Einzelnen zu bezeichnen.

(6) Im Ermittlungsverfahren kann die Behörde abweichend von § 52 AVG grundsätzlich für die ärztliche Begutachtung von hilfesuchenden bzw. bezugsberechtigten Personen auch nicht amtliche Sachverständige beauftragen."

III.2. Hat die belangte Behörde den Antrag zurückgewiesen, so ist für das Verwaltungsgericht „Sache" die Prüfung der Rechtmäßigkeit der Zurückweisung (vgl. noch zur Berufung: VwGH 30.10.1991, 91/09/0069). Das Verwaltungsgericht ist daher lediglich befugt, darüber zu entscheiden, ob die von der belangten Behörde ausgesprochene Zurückweisung als rechtmäßig anzusehen ist. Dies allein bildet den Gegenstand des Beschwerdeverfahrens. Wenn das Verwaltungsgericht den von der belangten Behörde herangezogenen Zurückweisungsgrund als nicht gegeben ansieht und in weiterer Folge eine inhaltliche Entscheidung trifft (bzw. treffen würde), überschreitet es die ihm im Beschwerdeverfahren gesetzten Grenzen und belastet seine Entscheidung mit Rechtswidrigkeit (vgl. VwGH 29.9.2011, 2010/21/0429; 9.11.2010, 2007/21/0493; 18.12.2006, 2005/05/0142; 22.12.2005, 2004/07/0010; 19.10.1988, 88/01/0002). Diese – weitgehend noch zum früheren Berufungsverfahren ergangene – Rechtsprechung lässt sich auch auf die durch das VwGVG 2014 neu geschaffene Rechtslage – insbesondere auf § 28 Abs. 2 und Abs. 3 VwGVG – übertragen (vgl. in diesem Sinne auch VwGH 18.12.2014, Ra 2014/07/0002).

Im gegebenen Fall hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich daher nur zu überprüfen, ob die Zurückweisung des Antrages durch die belangte Behörde rechtmäßig war oder nicht.

III.3. Die belangte Behörde hat den Antrag des Bf wegen Verletzung der Mitwirkungspflicht zurückgewiesen.

Den Materialien zu § 23 Oö. SOHAG (vgl. Beilage 1180/2019 zu den Wortprotokollen des Oö. Landtags XXVIII. GP) lässt sich Folgendes entnehmen:
„Die in dieser Bestimmung vorgesehene Mitwirkungspflicht ist zur Abwicklung von Verfahren nach diesem Landesgesetz unerlässlich, da zahlreiche Daten, die z.B. zur Beurteilung der sozialen Notlage oder der möglichen Bemühungen der hilfesuchenden Person erforderlich sind, ausschließlich in der Sphäre der hilfesuchenden Person verfügbar sind und ohne deren Mitwirkung nicht im Verfahren berücksichtigt werden können. Darüber hinaus kann zur Abklärung der Arbeitsfähigkeit eine ärztliche Untersuchung erforderlich sein (z.B. medizinische Begutachtung durch einen amtsärztlichen Sachverständigen, beim BBRZ oder der Gesundheitsstraße der PVA), der sich die hilfesuchenden Personen im Rahmen der Mitwirkungspflicht unterziehen müssen.

Unter den im Abs. 1 angeführten Unterlagen zum Nachweis der wirtschaftlichen Situation sind jedenfalls Unterlagen bezüglich des Bezugs von öffentlichen Leistungen im Sinn des § 14 Abs. 2 zu verstehen. Von einer Angemessenheit der Frist (Abs. 2) ist bei einer Dauer von zwei Wochen auszugehen.

In einem Verfahren, in dem die Mitwirkung ohne triftigen Grund unterlassen wurde, ist die Behörde aufgrund der gesetzlichen Vorgabe im Abs. 2 nicht mehr zu einer weitergehenden Sachverhaltsermittlung angehalten. Stellt sich auf der Basis der von der Behörde zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Unterlagen heraus, dass die erforderlichen Entscheidungsgrundlagen gegeben sind, so hat sie eine Entscheidung in der Sache selbst zu treffen, wobei die unterlassene Mitwirkung im Rahmen der freien Beweiswürdigung (allenfalls auch zu Lasten der hilfesuchenden Person) zu berücksichtigen ist. Stellt sich jedoch heraus, dass wesentliche Unterlagen fehlen und eine sachgerechte Entscheidung nicht in Frage kommt, so hat die Behörde den Antrag zurückzuweisen.“

Aus den Feststellungen ergibt sich, dass die Bf trotz Aufforderung innerhalb der gewährten Frist nicht alle geforderten Unterlagen vorgelegt hat. So hat die Bf – trotz Ankündigung in ihrem Schreiben vom 23. November 2023 – jedenfalls die geforderten Kontoauszüge von ihrem Girokonto vom 19. September 2023 bis 6. November 2023 mit allen Einnahmen, Ausgaben sowie dem aktuellen Kontostand, geordnet, sortiert und vollständig, nicht vorgelegt. Die von der belangten Behörde geforderten aktuellen Unterlagen über die finanzielle Situation der Bf sind jedoch erforderlich, um im Rahmen des Ermittlungsverfahrens nicht nur das Vorliegen einer Notlage, sondern insbesondere auch den zur Anwendung gelangenden Richtsatz sowie die Höhe allfälliger Einkommen sowie Leistungen Dritter zum Antragzeitpunkt ermitteln zu können. Das Schreiben vom 6. November

2023 hat auch einen entsprechenden Hinweis iSd § 23 Abs. 2 Oö. SOHAG enthalten, der auch für das Beschwerdeverfahren ausreichend ist.

Im Ergebnis wurde der Antrag der Bf daher zu Recht zurückgewiesen. Es war somit spruchgemäß zu entscheiden und die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

Die Bf wird jedoch darauf hingewiesen, dass sie jederzeit einen neuerlichen Antrag auf Zuerkennung von Leistungen der Sozialhilfe nach dem Oö. SOHAG bei der Behörde einbringen kann.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, da die Rechtslage nach den maßgeblichen Bestimmungen klar und eindeutig ist.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zauner